

ARTIKEL 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Mit Unterzeichnung dieses/r Vertrages/Ordnung übernehmen die Stadtwerke Bruneck (nachfolgend als „Betreiber“ bezeichnet) und der Wärmekunde, sowie deren Rechtsnachfolger, ab Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses die Verpflichtung für die Lieferung bzw. den Bezug von Wärmeenergie unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen.

1.2. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, ab welchem vom Betreiber alle Voraussetzungen geschaffen worden sind, um dem Wärmekunden Wärmeenergie liefern zu können. Dieser Zeitpunkt kann dem vom Wärmekunden gegengezeichneten Übergabe-/Inbetriebnahmeprotokoll entnommen werden oder dem Datum des ersten Wärmeverbrauches.

ARTIKEL 2. WÄRMELIEFERUNG – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

2.1. Der Betreiber verpflichtet sich, aufgrund des gegenständlichen Vertrages oder eines Anschlussvorvertrages, den Wärmekunden an das Fernwärmenetz anzuschließen und gantztägig und -jährig mit Wärmeenergie für die Raumheizung und die Erzeugung von Warmwasser zu versorgen. Der Betreiber ist von dieser Verpflichtung befreit bzw. kann diese schadenersatzlos einstellen, wenn die Liegenschaft bzw. das Gebäude des Wärmekunden in einer Zone liegt, welche nicht mit Versorgungsleitungen des Fernwärmenetzes erschlossen wird oder in den jeweiligen Zonen nicht die Anzahl von Anschlüssen erreicht wird, welche für den Betreiber für einen wirtschaftlichen Betrieb der Fernwärmeversorgung notwendig ist, oder wenn der Wärmekunde oder Dritte keine freiwilligen und kostenlose Dienstbarkeiten gemäß Artikel 4 gewähren. Die Verpflichtung des Betreibers unterliegt in jedem Fall der Erlangung, dem Vorhandensein und dem Andauern von Genehmigungen, Erlaubnissen, Dienstbarkeiten und allen für den Bau und die Führung der Anlagen notwendigen Bedingungen.

2.2. Der Wärmekunde verpflichtet sich, ab Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses vom Betreiber Wärme zu beziehen. Um eine stabile und sichere Versorgung sicherstellen zu können, muss der Wärmekunde mindestens soviel Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz (Mindestdurchfluss) des Betreibers beziehen, um die für den Frostschutz notwendige Betriebstemperatur für die primären und sekundären Anlagen inkl. der Leitungen und Räumlichkeiten, in denen Anlagen des Betreibers untergebracht sind, zu gewährleisten.

2.3. Werden der Betreiber oder der Wärmekunde durch ein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis oder aufgrund von notwendigen Reparaturen an den eigenen Anlagen an der Fernwärmelieferung oder am Fernwärmebezug ganz oder teilweise gehindert, ruht die Verpflichtung zur Fernwärmelieferung bzw. zum Fernwärmebezug schadenersatzlos und ohne Entschädigung bis zur Beseitigung des Hindernisses und seiner Folgen. Der Betreiber oder der Wärmekunde verpflichten sich, schwere Beeinträchtigungen oder Ereignisse so bald als möglich zu melden und notwendige Reparaturen so rasch als möglich durchzuführen. Dabei gelten alle Meldungen (inkl. telefonische Verständigung, Fax, E-Mail, SMS, Bekanntmachungen auf Rechnungen, über Internet usw.) oder auch Aushänge vor Ort, Pressemitteilungen, Mitteilungen über den Hörfunk, den Zivilschutz oder anderer Behörden als geeignetes Mittel der Bekanntmachung. Der Betreiber verpflichtet sich, diesbezüglich jene Mittel einzusetzen, welche in dieser Situation am ehesten geeignet scheinen, den oder die betroffenen Wärmekunden über solche Vorfälle in Kenntnis zu setzen.

2.4. Der Betreiber haftet für keinerlei Ausfälle oder Schäden, welche durch die Unterbrechung, Einstellung oder Verminderung der Wärmelieferung, Abweichung von vereinbarten Vorlauftemperaturen, Abweichungen im Betriebsdruck, sowie durch den Austritt von Heizwasser entstehen, sofern diese auf höhere Gewalt oder andere Ursachen, die er nicht zu verantworten hat, zurückzuführen sind (Streiks, behördliche Verfügungen usw.).

2.5. Der Betreiber kann die Wärmelieferungen aussetzen oder einschränken, sofern technische Notwendigkeiten oder auszuführende Arbeiten an den Produktions-, Transport- oder Verteilungsanlagen, aber auch objektive Betriebsnotwendigkeiten, wie Instandhaltungen, Reparaturen, Veränderungen oder Erweiterungen der Produktions-, Transport- oder Verteilungsanlagen für den hierfür unbedingt notwendigen Zeitraum dies notwendig machen. In keinem der genannten Fälle hat der Wärmekunde/Abnehmer ein Anrecht auf Gutschriften, Reduzierungen, Schadensersatz oder andere Vergütungen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlichen Bestimmungen.

2.6. Programmierter Instandhaltungsarbeiten, welche eine Unterbrechung der Wärmeversorgung zur Folge haben, und deren Dauer sind dem/den Wärmekunden mit einer Vorankündigung mitzuteilen. Die Mindestzeit der Vorankündigung ist in der Dienstleistungscharta bestimmt.

2.7. Der Betreiber verpflichtet sich, die Beeinträchtigungen im Rahmen objektiver Möglichkeiten so gering als möglich zu halten und notwendige Arbeiten unverzüglich durchzuführen. Eventuelle Haftungsfälle sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und für indirekte oder Folgeschäden ausgeschlossen.

2.8. Bei Störungen oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Fernwärmeanlage (Anschlussanlage, Abnehmeranlage, Mess- und Regeleinrichtungen) muss der Wärmekunde den Betreiber unverzüglich verständigen. Dies gilt insbesondere bei Beschädigungen oder Undichtwerden. Er haftet solidarisch für die von ihm oder anderen Zutrittsberechtigten verursachten Schäden, sowie für jene, welche auf eine grob fahrlässige unterlassene Mitteilung zurückgeführt werden können.

ARTIKEL 3. ENERGIETRÄGER

3.1. Als Wärmeenergieträger dient aufbereitetes Heizwasser mit einer maximalen Temperatur von 95°C, bei Vorhandensein der technischen und gesetzlichen Voraussetzungen auch bis max. 105°C.

3.2. Das Warmwasser zirkuliert in einem geschlossenen Kreislauf, welcher aus einer Vorlauf- und einer Rücklaufleitung besteht. Die Wärmeenergie wird über einen Wärmetauscher dem Fernwärmenetz entnommen und an die Hausheizungsanlage übertragen.

3.3. Die Temperatur des Heizwassers wird durch den Betreiber im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten:

3.3.a) Vorlauftemperatur: minimal 65°C., maximal 95°C.-105°C.

3.3.b) Rücklauftemperaturbegrenzung für den Wärmekunden: max. 65°C. Höhere Rücklaufemperaturen müssen vom Betreiber genehmigt werden.

3.4. Das Heizwasser ist Eigentum des Betreibers. Die Verwendung desselben für andere Zwecke als zur Raumheizung oder zur Aufheizung von Brauchwasser, dessen Entnahme, insbesondere vor den Hauptzählern des Betreibers, oder eine Weitergabe an Dritte in irgendeiner Form ist nicht gestattet.

3.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Heizwasser aufbereitet und für keinen anderen Gebrauch geeignet ist.

3.6. Der Betreiber haftet für keinerlei Schäden an Personen oder Sachen, welche durch Nichtbeachtung der Punkte 3.4., und 3.5. entstehen und behält sich alle Maßnahmen vor, um Zuwiderhandlungen zu ahnden.

ARTIKEL 4. ZULEITUNGEN UND DIENSTBARKEITEN

4.1. Der Verlauf der Zuleitungen zum und im Gebäude wird vom Betreiber im Einvernehmen mit dem Wärmekunden festgelegt. Sollte mit dem Wärmekunden diesbezüglich kein Einvernehmen möglich sein, so kann der Betreiber alle damit zusammenhängenden Verträge (z. B. Anschlussvorvertrag, Wärmelieferungsvertrag u. ä.) mit sofortiger Wirkung schadenersatzlos kündigen, oder sich weigern, einen solchen zu begründen. Bereits erbrachte Leistungen werden in Rechnung gestellt.

4.2. Der Wärmekunde verpflichtet sich, dem Betreiber zugunsten des Verteilungs- und Datennetzes alle notwendigen Dienstbarkeiten (Durchfahrt bzw. Durchquerung von eigenen Grundstücken oder Gebäuden mit Versorgungsleitungen, Unterbringung der Versorgungs- und Steuerungsanlagen, Messeinrichtungen, Stützpunktfunktion und so weiter) zu gewähren, von Dritten zu erhalten oder zu vermitteln und den Betreiber generell hinsichtlich einer bestmöglichen Durchführung des Versorgungsdienstes zu unterstützen. Diese Dienstbarkeiten sind für den Betreiber kostenlos und können von diesem auch für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte genutzt werden. Eventuelle Nutzungseinschränkungen sind für das betroffene Grundstück oder Gebäude – aber im Rahmen einer technisch und wirtschaftlich sinnvollen Lösung – möglichst gering zu halten.

4.3. Der Wärmekunde verpflichtet sich, auf Antrag des Betreibers und zu dessen Kosten, eine entsprechende öffentliche Urkunde für die grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeiten zu unterzeichnen.

4.4. Diese Dienstbarkeiten bleiben auch dann aufrecht, wenn – aus welchen Gründen auch immer – das Vertragsverhältnis aufgelöst wird. Der Gewährende verpflichtet sich, dem befugten Personal für Instandhaltungsarbeiten an der Zuleitung bzw. am Hausanschluss, an Anlagen und Geräten weiterhin Zutritt zu gewähren. Der Gewährende verpflichtet sich außerdem, bei einer Rechtsnachfolge in sein Eigentum vom Rechtsnachfolger eine entsprechende Verpflichtung zu verlangen. Zuwiderhandlungen führen zur Haftung für alle sich daraus ergebenden Kosten und Schäden.

4.5. Die Zuleitungen, welche Eigentum des Betreibers darstellen, werden aufgrund der Auflösung des Vertragsverhältnisses nicht entfernt, es sei denn, der Wärmekunde trägt gemäß

Artikel 11 alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

4.6. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten die Versetzung von Fernwärmeleitungen notwendig werden, so ist dies dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Versetzung von Leitungen erfolgt nach dem Ermessen des Betreibers und auf Kosten des Wärmekunden – möglichst im Einvernehmen mit dem Eigentümer des dienenden Grundstückes – nach technischen Kriterien und im Sinne einer wirtschaftlich günstigen Lösung.

ARTIKEL 5. ANSCHLUSSANLAGE DES BETREIBERS

5.1. Die Standardkonfiguration der Anschlussanlage wird durch den Betreiber gestellt und erhalten und sind sein Eigentum. Diese ist für den Betrieb von 2 (zwei) Heizkreisen und einem Heizkreis für die Produktion von Warmwasser ausgelegt und besteht aus dem Hausanschluss (Zuleitung), der Fernwärmeübergabestation oder entsprechender Verbindungsleitungen, sowie den für den ordentlichen Betrieb der Fernwärmeversorgung notwendigen Mess- (ein Zähler), Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen.

5.2. Die Konfiguration der Anschlussanlage (Anzahl der Wärmeübergabestationen, Regelungs-, Steuer- und Messgeräte, technische Ausführung, Situierung usw.) und deren Änderung bestimmt der Betreiber nach Wirtschaftlichkeits- und technischen Zweckmäßigkeitskriterien.

5.3. Auf Wunsch des Wärmekunden, zu dessen Lasten und bei Vorhandensein der technischen und baulichen Voraussetzungen, kann die Standardkonfiguration im Einvernehmen mit dem Betreiber und gemäß dessen Vorgaben erweitert werden, um dem Wärmekunden zusätzliche Dienstleistungen (z. B. individuelle Verrechnungen) erbringen zu können.

5.4. Die vereinbarte Wärmeleistung (Anschlussleistung) wird durch eine Regeleinrichtung (Durchflussmengen- und Leistungsbegrenzer), welche durch den Betreiber in Betrieb genommen wird, auf den vertraglichen Umfang begrenzt. Dabei wird vom Betreiber dem effektiven maximalen Leistungsbedarf des Wärmekunden Rechnung getragen und die ursprünglich angenommene Anschlussleistung den realen Bedingungen angepasst. Die Anschlussgebühren werden für die effektive Anschlussleistung berechnet.

5.5. Als Eigentumsgrenze gelten die zwischen der Fernwärmeübergabestation und der hauseigenen Wärmeversorgungs- bzw. Brauchwasseraufbereitungsanlage bestehenden Absperrarmaturen des Betreibers.

5.6. Der Wärmekunde verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, diesem für die Anschlussanlage kostenlos eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen, welche möglichst nahe am Hauseintritt der Versorgungsleitungen gelegen ist. Darin dürfen unentgeltlich auch Geräte (z.B. Leckwarngeräte, Trassenrechner u. ä.) zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Fernwärmebetriebes eingebaut werden. Der Wärmekunde gestattet dem Betreiber und seinen Mitarbeitern bzw. Beauftragten zu angemessenen Zeiten, bei Gefahr in Verzug jederzeit, den freien Zugang zu allen Anlagen.

5.7. Der Wärmekunde ist verpflichtet, die Anschlussanlage vor Beschädigung zu schützen und für eine ständige Stromversorgung aller Anlagen zu sorgen. Die in seinen Räumen befindlichen Leitungen, Armaturen und Zählrichtungen des Betreibers müssen frostfrei gehalten werden (Absperrhähne der Anlage des Betreibers dürfen nicht geschlossen werden), auch wenn keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden, für Schäden durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe Dritter.

5.8. Die Absperrschieber zwischen der Vor- und Rücklaufleitung einerseits und der Fernwärmeübergabestation andererseits dürfen vom Wärmekunden nur auf Anweisung des Betreibers oder bei Gefahr in Verzug geschlossen werden. Die Wiederinbetriebnahme (Öffnung der Absperrschieber) darf nur durch das Personal des Betreibers erfolgen. Im Übrigen ist der Wärmekunde nicht berechtigt, irgendwelche Änderungen an der Anschlussanlage vorzunehmen und haftet für jeden dadurch verursachten Schaden und notwendige Leistungen des Betreibers.

5.9. Die Inanspruchnahme des Bereitschafts- und Kundendienstes wird verrechnet, wenn die Ursache von Fehlfunktionen von Anlagen nicht dem Betreiber angelastet werden kann.

ARTIKEL 6. ANLAGE DES WÄRMKUNDEN

6.1. Die gesamte Anlage nach der Übergabestation, also die Anlage des Wärmekunden, ist von diesem nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, anzupassen und zu erhalten.

6.2. Der Wärmekunde verpflichtet sich, seine Anlagen gemäß den technischen Mindestrichtlinien und –vorgaben des Betreibers zu bauen oder umzubauen und die vom Betreiber diesbezüglich als zwingend erachteten Maßnahmen für eine einwandfreie Fernwärmeversorgung zu ergreifen.

6.3. Der Einsatz von Anlagen zur Verminderung des Energieverbrauches oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen) stehen dem Wärmekunden frei. Alle diese Einrichtungen müssen aber dem Betreiber mitgeteilt werden, um eine optimale Anpassung des Fernwärmeanschlusses zu ermöglichen und somit die Effizienz der Fernwärmeversorgung nicht zu beeinträchtigen. Sollte eine dieser Einrichtungen mit der Fernwärmeversorgung nicht kompatibel sein, kann diese schadenersatzlos eingestellt werden, wenn der Wärmekunde auf deren Einsatz besteht.

6.4. Der Betreiber übernimmt durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und durch die Versorgung mit Wärmeenergie keine Haftung für die Funktion der Anlagen, welche Eigentum des Wärmekunden darstellen. Es wird empfohlen, die Anlage des Wärmekunden so zu errichten bzw. anzupassen, dass die primärseitige Temperaturdifferenz sekundärseitig genutzt werden kann. Die höchstmögliche Rücklauftemperatur beträgt 65° C.

6.5. Der Betreiber ist zum Zutritt der Anlagen des Wärmekunden berechtigt und kann diese in der normalen Arbeitszeit, bei Gefahr in Verzug jederzeit, überprüfen. Er kann die Unterbindung von Mängeln verlangen, welche sich nicht ausschließlich zu Ungunsten des Wärmekunden auswirken.

ARTIKEL 7. WÄRMEENERGIEMESSUNG

7.1. Die Messung der verbrauchten Wärmeenergie erfolgt in „kWh“ (Kilowattstunden) mittels eines geeichten elektronischen Wärmemengenzählers, welcher entsprechend den europäischen Richtlinien und Standards ausgelegt ist.

7.2. Der Betreiber bestimmt Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort der Mess- und Regeleinrichtungen und des Leistungsbegrenzers, welche für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage (Standardkonfiguration) notwendig sind. Die Mess- und Regeleinrichtungen der Standardkonfiguration gehen zu Lasten des Betreibers. Sie verbleiben in seinem Eigentum und werden von ihm instand gehalten. Für die Bereitstellung und den Betrieb der eben erwähnten Geräte werden im Rahmen der Standardkonfiguration keine Miet- oder Messgebühren berechnet.

7.3. Für die Messung des Wärmeverbrauches sind ausschließlich die Werte des oder der Hauptzähler ausschlaggebend, welche/r unmittelbar angrenzend an die Wärmeübergabestation montiert wird/werden.

7.4. Die Kosten für den Stromanschluss und den Stromverbrauch aller Mess- und Regeleinrichtungen trägt der Wärmekunde.

7.5. Die Überwachung, Prüfung und Einstellung der Mess- und Regeleinrichtungen obliegen dem Betreiber, welcher berechtigt ist, diese zu angemessenen Zeiten – bei Gefahr in Verzug jederzeit – vorzunehmen. Der Wärmekunde kann eine Überprüfung der Mess- und Regeleinrichtung beantragen und hat das Recht, einen Techniker seines Vertrauens hinzuzuziehen. Wenn nach dem Ermessen des Betreibers die beanstandeten Mängel unwahrscheinlich sind, muss der Wärmekunde jedoch für die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Kaution hinterlegen. Ergibt die Überprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlengrenzen – oder, falls nicht vorgesehen, die zur Zeit übliche Toleranzgrenze von $\pm 5\%$ – hinausgehende Abweichung, trägt der Antragsteller die Kosten der Überprüfung, wobei eine eventuell geleistete Kaution verrechnet wird. Bei Abweichungen über diese Grenzen trägt die Kosten der Betreiber und die Kaution wird zinslos zurückerstattet.

7.6. Ergibt die Prüfung einer Mess- und Regeleinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlengrenzen gemäß Punkt 7.5., oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag in der folgenden Abrechnung richtiggestellt. Soweit die Auswirkungen des Fehlers nicht mit Gewissheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können, erfolgt die Richtigstellung für den vorangegangenen Ablesezeitraum, jedoch keinesfalls über 12 Monate hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt vergleichbarer Ablesezeiträume oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung möglichst unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt.

ARTIKEL 8. VERBRAUCHSABLESUNG UND -ABRECHNUNG

8.1. Die Wärmemessung und Verrechnung des Wärmeverbrauches erfolgen nur für jeden im Rahmen der Standardkonfiguration gemäß Artikel 5, Absatz 1, montierten Hauptzähler des Betreibers.

8.2. Der Wärmekunde ist für den Wärmeenergiebezug der hauseigenen Anlagen persönlich und solidarisch haftbar und stimmt dem ausdrücklich zu. Diese Verpflichtung gilt für

sämtliche bezogene Wärmeenergie bis zur Einstellung der Wärmelieferung bzw. des Wärmebezuges auf seinen Namen (z. B. durch Kündigung, Übertragung, Verkaufsmittelteilung u. ä.).

8.3. Bei gemeinsamen Anlagen oder einem Mehreigentümerhaus (z. B. sog. „Kondominium“) bestimmen die Wärmekunden, vorbehaltlich Artikel 8.4., einen Rechnungsempfänger/Verwalter. Das Kondominium bzw. die Eigentümer und Besitzzinhaber (Mieter) haften solidarisch für den gesamten Wärmeverbrauch. Die Aufteilung der Bezugskosten für einzelne Nutzer fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kondominiumsverwalters, der Körperschaft oder der/des Eigentümer/s, mit welchem/m der gegenständliche Vertrag abgeschlossen wurde und welchen es obliegt, vom Mieter zu ihren Gunsten entsprechende Verpflichtungen oder Sicherstellungen zu verlangen. Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für die korrekte Funktion von Zusatzgeräten (z.B. abgesetzte Zähler u. ä.), welche nicht in seinem Eigentum stehen.

8.4. Im Sinne des Artikels 5, Absatz 3, kann der Kunde um eine Erweiterung der Standardkonfiguration ansuchen, um dadurch eine getrennte bzw. getrennt aufgelistete Heizkostenabrechnung zu erreichen. Die Art der getrennten Verrechnung und der Umfang der Leistungen werden gemäß den vorgegebenen Standards und technischen Vorschriften des Betreibers und nach seinem Ermessen festgelegt. Damit zusammenhängende einmalige oder periodische Gebühren werden dem Wärmekunden nach dem jeweils gültigen Abrechnungsmodell verrechnet. Die Haftung gemäß der vorhergehenden Artikel 8.2. und 8.3. wird dadurch nicht beeinflusst.

8.5. Die Verrechnung des gemessenen Verbrauches erfolgt in vom Betreiber festgesetzten periodischen Zeitabständen. Die Zahlung der Rechnungen ist innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, wobei zwischen der allgemeinen Zustellung und Fälligkeit der Rechnungen ein Zeitabstand von mindestens 10 Tagen einzuhalten ist. Bei allgemein verspäteten Zustellungen gelten die Fälligkeiten als entsprechend aufgeschoben. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich die üblichen Inkassogebühren, sowie Verzugszinsen in Höhe des im Verzugszeitraum höchsten amtlichen Leitzinssatzes zuzüglich 8 (acht) Prozentpunkte geschuldet. Eventuelle Beanstandungen berechtigen nicht zur verspäteten Zahlung unbestrittener Restschulden. Der Wärmekunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt zu, dass unberechtigter Zahlungsverzug – auch bei Vorhandensein von Beanstandungen – den Betreiber dazu berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag und evtl. Zusatzverträge zu kündigen und alle im Rahmen des Hausanschlusses möglichen Leistungen schadenersatzlos einzustellen.

8.6. Bei Vorhandensein mehrerer, auch fremder, Messgeräte gelten für die Messungen des gesamten Wärmeverbrauches und für die Gewährung von Tarifermäßigungen oder anderer Tarifbestimmungen in jedem Fall der oder die Hauptzähler des Betreibers als ausschlaggebend und verbindlich.

8.7. Sollte aufgrund von Störungen im Datennetz oder sonstiger Gründe eine Zählerauslesung des Wärmeenergieverbrauches nicht möglich oder zu aufwendig sein, so kann der Betreiber Akontorechnungen stellen, welche aufgrund des Verbrauches des Vorjahres oder, in Ermangelung, aufgrund diesbezüglicher und möglichst realistischer Schätzungen berechnet werden. In diesem Falle verpflichtet sich der Betreiber, mindestens einmal jährlich eine Ablesung vorzunehmen und eine Ausgleichsrechnung zu stellen.

ARTIKEL 9. ANSCHLUSSGEBÜHREN, TARIF/PREIS, RECHNUNGSLEGUNG

9.1. Bei jedem neuen oder erneuten Anschluss an das Fernwärmenetz trägt der Wärmekunde die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Anschlussgebühr pro kW-Anschlussleistung oder der entsprechenden Preisstaffelung für Neubauten, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen für den Erstanschluss (z. B. durch einen noch gültigen Vorvertrag). Eventuelle Mehrleistungen, welche über die Standardkonfiguration der Wärmeübergabestation hinausgehen, werden zusätzlich verrechnet. Die Verpflichtung zur Lieferung von Fernwärme besteht erst nach Abschluss des endgültigen Anschluss-/Lieferungsvertrages und Zahlung der Anschlussgebühren.

9.2. Die Anschlussgebühr beinhaltet folgende Leistungen, bzw. darin sind eingerechnet:

- 9.2.a) Verlegung der Vor- und Rücklaufleitung samt Absperrventilen beim Hauseintritt.
- 9.2.b) Entschädigung für alle Dienstbarkeiten zu Gunsten des Verteilungs- und Datennetzes
- 9.2.c) Grabungsarbeiten und zu diesem Zweck Entfernung der auf der Künettenrasse befindlichen Pflanzen und Anlagen
- 9.2.d) Verfüllung der Oberfläche niveaugleich, einschließlich eventueller Raseneinsamung
- 9.2.e) Herstellen und Schließung des Mauerdurchbruches

9.3. In den Anschlussgebühren sind nicht enthalten und daher zu Lasten des Wärmekunden:

- 9.3.a) Neupflanzungen, welche über eine Raseneinsamung hinausgehen
- 9.3.b) Oberflächengestaltung auf Privatgründen
- 9.3.c) Verputz- und Malerarbeiten beim Mauerdurchbruch
- 9.3.d) Flurschadenvergütung oder irgendwelche anderen Vergütungen aus diesem Titel

9.4. Mit den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen, wie z. B. Anschlussvorvertrag) gültigen Anschlussgebühren, gelten die Kosten für die Standard-Anschlussanlage des Betreibers gemäß Punkt 5.1., aber auch jene für die Dienstbarkeiten des Kunden, welche darin berücksichtigt sind, als abgegolten. Die Kosten für den sekundärseitigen Anschluss (= Verbindung ab der Wärmeübergabestation mit der hauseigenen Heizungsanlage) sind darin nicht enthalten und gehen zu Lasten des Wärmekunden. Die Verpflichtung seitens des Fernwärmekunden, den primären Anschluss herstellen zu lassen und die sekundärseitigen Anlagen an den Primäranschluss anzuschließen besteht ab Bereitstellung desselben seitens des Betreibers oder seiner erklärten Bereitschaft, diesen herzustellen.

9.5. Versetzung, Austausch, Erweiterung oder Umbau der Anschlussanlage/-leitung auf Wunsch des Wärmekunden müssen im Einvernehmen mit dem Betreiber erfolgen. Diese müssen technisch vertretbar sein und die Kosten gehen zu Lasten des Wärmekunden. Bei einer notwendigen Erhöhung der Anschlussleistung (kW) muss ein neuer Fernwärmeanschluss- und Fernwärmelieferungsvertrag abgeschlossen werden. Die höhere Anschlussleistung wird als Differenz auf die ursprüngliche Leistung entsprechend der Preise verrechnet, welche zum Datum des neuen Vertrages für Neubauten vorgesehen sind.

9.6. Die Verrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach der Montage der Wärmeübergabestation.

9.7. Der Wärmeenergiepreis/Tarif (Mehrwertsteuer-Grundlage) wird mit Beschluss des zuständigen Organs des Betreibers festgesetzt, gemäß den geltenden Bestimmungen veröffentlicht und kann den diesbezüglichen Verbrauchsrechnungen entnommen werden, welche somit als Preismittelung gelten. Abgaben, Steuern, Gebühren und Zusatzleistungen werden entsprechend der geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen zusätzlich berücksichtigt.

9.8. Der Betreiber kann vom Wärmekunden die Hinterlegung einer unverzinslichen Kautions – auch in Form einer Bank-/Versicherungsgarantie oder Gleichwertigem – in Höhe von 30% des Verbrauches des vorherigen Kalenderjahres oder, in Ermangelung, des geschätzten Jahresverbrauches verlangen. Der Betreiber verzichtet auf die eben genannte Kautions, wenn beim Kunden in Bezug auf sämtliche, auch andere Lieferungen und Leistungen des Betreibers keine Zahlungsverzögerungen festgestellt werden oder der Wärmekunde einen Dauerauftrag bei einer Bank seines Vertrauens nachweisen kann und dieser regelmäßig honoriert wird.

9.9. Der Betreiber verpflichtet sich, die Preisgestaltung unter Beachtung der Kriterien vorzunehmen, wie sie mit Beschluss des Gemeinderates Bruneck vom 27.04.2000, Nr. 26, und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen vorgegeben sind, unter der Bedingung, dass die Wirtschaftlichkeit des Versorgungsdienstes dadurch nicht gefährdet wird.

ARTIKEL 10. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSKÜNDIGUNG

10.1. Das Vertragsverhältnis ist für 2 (ZWEI) Jahre festgelegt und gilt mit Wirkung ab Inbetriebnahmedatum gemäß Artikel 1, Absatz 2. Es versteht sich jeweils als stillschweigend für weitere zwei Jahre verlängert, sofern – mindestens 2 (zwei) Monate vor Vertragsablauf – keine schriftliche Kündigung mit diesbezüglichem Einschreiben erfolgt.

10.2. Beide Parteien können vom gegenständlichen Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zurücktreten, falls infolge höherer Gewalt (Erdbeben, Erdbeben, Kriegseinwirkungen oder ähnliches) der Betrieb der Fernwärmanlage dauernd eingestellt werden muss bzw. dem Wärmekunden infolge höherer Gewalt ein Bezug von Fernwärme nicht mehr möglich ist.

10.3. Der Wärmekunde darf den Wärmeanschluss- bzw. Wärmelieferungsvertrag oder damit zusammenhängende Verträge in keinem Fall ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers abtreten. Der Betreiber kann den Fernwärmeversorgungsvertrag an einen anderen Betrieb abtreten, welcher im Besitz der für die Wärmeverteilung notwendigen Ermächtigungen ist und die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Führung des Versorgungsdienstes erfüllt.

10.4. Der Betreiber kann jederzeit Überprüfungen und Kontrollen der Anschlussanlagen, auch sekundärseitig, vornehmen, um Beeinträchtigungen in der Fernwärmeversorgung zu vermeiden oder die Einhaltung der diesbezüglichen Vertragsbedingungen zu prüfen. Sollten dabei bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, u. a. das Zuwiderhandeln

gegen die unter den Artikeln 3.4, 5.6, 5.7, 6.2, 6.3., 8.3., 8.4. und 9.7. genannten Vertragsbedingungen, so kann der Betreiber – je nach Grad der Unregelmäßigkeit und nach seinem Ermessen – die Wärmelieferung schadenersatz- und fristlos einstellen bzw. dem Wärmekunden eine angemessene Frist zur Behebung der beanstandeten Unregelmäßigkeiten einräumen. Der Betreiber behält sich vor, eventuelle Zahlungen für Nachberechnungen von verschleiertem Wärmeverbrauch bzw. allfällige Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Wärmekunde ist verpflichtet, die für die Einstellung oder die Wiederherstellung der Wärmelieferung vorgesehenen Gebühren und Vergütungen zu tragen.

10.5. Der Betreiber kann den Vertrag gemäß der Bestimmungen der Artikel 1453 und 1454 und 1456 des Zivilgesetzbuches (ZGB), sowie bei betrügerischer Wärmeentnahme oder unwarhen Erklärungen des Wärmekunden fristlos kündigen und die Wärmelieferung, sowie damit zusammenhängende oder dadurch ermöglichte Dienstleistungen (z. B. Datenübertragungen u. ä.) frist- und schadenersatzlos einstellen.

10.6. Der Betreiber ist nach seinem Ermessen befugt, bei folgenden Vorfällen die Wärmelieferung sofort und schadenersatzlos einzustellen und das Vertragsverhältnis aufzukündigen:

- 10.6.a) Wenn der Kunde sich im Falle eines bestehenden Vorvertrages weigert, den endgültigen Fernwärmeanschluss- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag abzuschließen und/oder die primären Zuleitungs- und Anschlussarbeiten gemäß Art. 4, sowie Art. 9.4 und 9.5. durchführen zu lassen oder absichtlich behindert
- 10.6.b) Nicht erfolgter Sekundäranschluss oder Nichtanpassung des Sekundäranschlusses an die technischen Vorgaben des Betreibers innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses bzw. ab Abmeldung
- 10.6.c) Wärmeenergiebezug unter 30% des geschätzten Jahresverbrauches vergleichbarer Gebäude/Anlagen unter den hiesigen klimatischen Bedingungen beginnend ab dem der Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses folgenden Kalenderjahr
- 10.6.d) Einbau oder Vorhandensein von Anlagen, welche eine reibungslose Versorgung des Wärmekunden mit Fernwärme erheblich erschweren. Die diesbezügliche Bewertung liegt im begründetem Ermessen des Betreibers
- 10.6.e) Entfernung von Plomben, Beschädigungen oder Manipulationen an den Versorgungs-, Mess- und Regeleinrichtungen des Betreibers
- 10.6.f) Nichtbezahlung einer Rechnung innerhalb der in der letzten Mahnung angegebenen Frist
- 10.6.g) Zwei oder mehrere verspätete Zahlungen innerhalb eines Verrechnungszeitraumes von höchstens 2 Jahren

10.7. Der Betreiber behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen und in Anbetracht der Schwere von Unregelmäßigkeiten oder Vertragsverletzungen oder generell bei Kündigung, dieses und auch damit zusammenhängende Vertragsverhältnisse mit dem Wärmekunden aufzulösen, diesem damit zusammenhängende oder durch den Anschluss mögliche weitere Dienstleistungen oder Lieferungen zu verweigern und sämtliche genannten Leistungen und Lieferungen bis zur vollständigen Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der daraus entstandenen Kosten, sowie der Zahlung allfälliger Rückstände auszusetzen.

10.8. Bei Kündigung ohne unmittelbare Rechtsnachfolge in das Vertragsverhältnis können vom Betreiber die Wärmeübergabestation und die dazugehörigen Armaturen, Mess-, Regelungs- und Steuergeräte, welche Eigentum des Betreibers darstellen, abgebaut werden. Eventuelle zusätzliche Dienste, welche durch die eigenen Regelungsgeräte, Zu- oder Datenleitungen ermöglicht werden, können vom Betreiber schadenersatzlos und sofort eingestellt werden.

10.9. Bei einem schriftlichen Antrag des Wärmekunden auf Wiederanschluss nach seiner Kündigung ohne Rechtsnachfolge des Wärmelieferungsvertrages, aber vor dem begonnenen Abbau der betriebs-eigenen Anschlussanlagen, werden eine pauschale Bearbeitungsgebühr und eventuell bereits erbrachte Leistungen gemäß gültiger Preisliste des Betreibers verrechnet.

ARTIKEL 11. ANLAGENABBAU

11.1. Bei einem Abbau der Wärmeübergabestation aufgrund von Vertragskündigung gehen ausschließlich die Kosten für die Absicherung des Primäranschlusses (sog. „By-Pass“ u. ä.) zu Lasten des Betreibers, während alle Kosten für notwendige Arbeiten/Materialien ab der Wärmeübergabestation (sog. Sekundäranschluss) – und somit für die Errichtung/Wiederherstellung und Inbetriebnahme einer alternativen Energieversorgung – vom (ehemaligen) Wärmekunden getragen werden müssen.

11.2. Der Wärmekunde verpflichtet sich, dem befugten Personal für diese Zwecke Einlass zu den Anlagen zu gewähren und die entsprechenden Arbeiten durchführen zu lassen. Der Termin für diese Arbeiten muss mit dem Wärmekunden abgestimmt werden, vorbehaltlich des Rechtes des Betreibers, innerhalb von 2 Monaten ab Kündigung mit dem Abbau der Anlagen zu beginnen. Eine unwidersprochene schriftliche Mitteilung des Termins für den Anlagenabbau gilt als Terminbestätigung. Sollte der ehemalige Wärmekunde den Zutritt absichtlich behindern oder einen vereinbarten Termin nicht einhalten, ist der Betreiber befugt, ab der Zutrittsverweigerung bzw. dem zweiten nicht eingehaltenen Termin eine pauschale Strafgebühr in Höhe von €uro 10,-/Arbeitsstag zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben.

11.3. Der ehemalige Wärmekunde verpflichtet sich, auch nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses dem befugten Personal für Instandhaltungsarbeiten an der Zuleitung bzw. am Hausanschluss Zutritt zu gewähren. Bei Zuwiderhandlungen haftet der ehemalige Wärmekunde für alle sich daraus ergebenden Schäden.

11.4. Die Zu- und Datenleitungen, welche Eigentum des Betreibers darstellen, werden im Falle einer Kündigung nicht entfernt. Die Dienstbarkeiten laut Artikel 4 bleiben aufrecht. Sollte der ehemalige Wärmekunde auf einen Abbau derselben bestehen, kann der Betreiber nach seinem Ermessen den Abbau und den Umfang desselben genehmigen, wenn der Wärmekunde alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere der Absicherung des Netzbetriebes für den Betreiber und für betroffene Dritte, trägt. Alle diesbezüglichen Arbeiten müssen mit dem Betreiber abgestimmt werden, um Beeinträchtigungen des Netzbetriebes zu vermeiden. Sämtliche Kosten für einen Wiederanschluss sind gemäß der aktuell gültigen Anschlussgebühren für Neubauten vom Wärmekunden zu tragen.

ARTIKEL 12. MANIPULATIONEN

12.1. Wird die Wärmeenergie in Abweichung zum gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag oder vor den, bzw. unter Umgehung, Beeinflussung von Messeinrichtungen entnommen, so hat der Betreiber das Recht, den tatsächlichen Verbrauch nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen durch Schätzung zu ermitteln. Dasselbe gilt bei Entfernung oder Beschädigung von Plomben, Mess- oder Regeleinrichtungen, Datenverbindungen und allen Manipulationen, die eine korrekte Messung beeinträchtigen können oder in irgendeiner Weise geeignet sind, einen vorhandenen Wärmeenergieverbrauch vor dem Betreiber zu verschleiern.

12.2. Der Betreiber ist ermächtigt, bei festgestellten Manipulationen der Anlagen des Betreibers die Wärmelieferung schadenersatzlos und mit sofortiger Wirkung einzustellen und das Vertragsverhältnis zu kündigen und – nach seinem Ermessen – alle seine Anlagen abzubauen.

ARTIKEL 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Der Wärmekunde wird darauf hingewiesen, dass ihm die Dienstleistungscharta des Betreibers weitere allgemeine Rechte in Hinblick auf die Sicherheit, Qualität und Zuverlässigkeit der Versorgung, sowie der Behandlung seiner Anliegen vorsieht und diese als integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrages zu betrachten ist.

13.2. Der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag geht auf die Rechtsnachfolger des Betreibers und des Wärmekunden über. Der Betreiber und der Wärmekunde verpflichten sich, im Falle der Abtretung des Versorgungsdienstes bzw. der Veräußerung seiner Immobilie/Liegenschaft, die Übernahme der Rechte und Pflichten, insbesondere der Gewährung von Dienstbarkeiten, aus diesem Übereinkommen mit einer entsprechenden Vertragsklausel durch ihre Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

13.3. Der Wärmekunde erklärt ausdrücklich, dass er die Fernwärmelieferungsbedingungen und die technischen Richtlinien des Betreibers, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellen, zur Kenntnis genommen hat und deren Verbindlichkeit durch die Unterfertigung dieses Vertrages ausdrücklich erklärt.

13.4. Handelt es sich beim Wärmekunden um mehrere Personen (z. B. Kondominium), so stehen ihnen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch zu.

13.5. Etwaige Steuern, Abgaben oder Gebühren, welche für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages getätigt werden müssen, gehen zu Lasten des Wärmekunden.

13.6. Die Vertragsparteien wählen ihr Domizil in der Gemeinde Bruneck. Der zuständige Gerichtsstand für die Ausführung oder Interpretationen des gegenständlichen Vertrages wird durch die Bestimmungen der zivilen oder der strafrechtlichen Prozessordnung in geltender Fassung festgelegt.

13.7. Der gegenständliche Vertrag ist im Sinne den geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig. Im Streitverfahren und der damit notwendigen Registrierungsnotwendigkeit gehen die diesbezüglichen Spesen zu Lasten des Antragstellers. Dieser hat das Recht auf Rückvergütung derselben im Verhältnis zur richterlichen Zuteilung der Verfahrensspesen.

13.8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, bleibt im Übrigen der Vertrag unberührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, welche ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahe kommt.